

expopharm



Teilnahmebedingungen
München // 07.–10.10.2020



Mediengruppe Deutscher Apotheker

Inhalt

1. Titel der Veranstaltung.....	3	24. Katalog	14
2. Veranstaltungsort	3	25. Aufbau und Gestaltung der Stände.....	14
3. Veranstalter.....	3	26. Technische Leistungen,Dienstleistungen, technische Geräte	15
4. Schirmherr	3	27. Entsorgung & Reinigung.....	15
5. Messedienstleister/technische Leistungen..	3	28. Ausstellungsversicherung & Haftungsausschluss	16
6. Ausstellungsbereiche (Messegegenstand)	4	29. Gewerblicher Rechtsschutz.....	17
7. Ausstellungsteilnehmer (Aussteller/Mitaussteller)	4	30. Vorbehalte/Haftung	17
8. Zulassung.....	4	31. Hausrecht.....	17
9. Anmeldung.....	5	32. Fotografieren, Filmen, Zeichnen und Videoaufnahmen	17
10. Standplatz/Standplatzänderungen.....	6	33. Verstöße gegen die Teilnahme- bedingungen	18
11. Gebrauchsüberlassung/ Zulassung Mitaussteller	6	34. Verjährung	18
12. Gemeinschaftsstand	7	35. Erfüllungsort & Gerichtsstand	18
13. Beteiligungspreise	8	36. Mündliche Abreden, Schriftform- erfordernis, Sonstiges	18
14. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.....	9	37. Salvatorische Klausel	18
15. Zahlungsbedingungen	9	38. Hinweise zum Datenschutz	19
16. Rücktritt & Nichtteilnahme	10		
17. Kündigung	11	Geländeplan München 2020.....	19
18. Ausstellungsgüter & Messespedition.....	12		
19. Bewachung	12		
20. Ausstellerausweise	12		
21. Betreten fremder Messestände.....	13		
22. Verkaufsregelung	13		
23. Werbung im Messegelände	13		

Teilnahmebedingungen

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen gelten für die Teilnahme als Aussteller oder Mitaussteller an der bezeichneten Veranstaltung. Es gelten ausschließlich die Teilnahmebedingungen in ihrer bei der Anmeldung aktuellen Version. Entgegenstehende oder von unseren Teilnahmebedingungen abweichende Bedingungen von Anmeldern oder Teilnehmern erkennen wir nicht an. Unsere Teilnahmebedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Teilnahmebedingungen abweichender Bedingungen von Anmeldern oder Teilnehmern einen Teilnahmevertrag abschließen oder Leistungen erbringen.

1. Titel der Veranstaltung

expopharm 2020
Europas größte und wichtigste Fachmesse rund um den Apothekenmarkt

2. Veranstaltungsort (2020)

Messe München GmbH
Messegelände
Hallen B5, B6, C5, C6
81823 München

3. Veranstalter

Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH
(nachfolgend Avoxa)
Carl-Mannich-Straße 26, 65760 Eschborn
Postfach 5240, 65727 Eschborn
Telefon: +49 6196 928-410
Telefax: +49 6196 928-404
E-Mail: aussteller@expopharm.de
Internet: www.expopharm.de

4. Schirmherr

ABDA – Bundesvereinigung
Deutscher Apothekerverbände e. V.
Heidestraße 7, 10557 Berlin

5. Messedienstleister/ technische Leistungen

Messe München GmbH
Messegelände
81823 München
Telefon: +49 89 949-20720
Fax: +49 89 949-20729
E-Mail: info@messe-muenchen.de
Internet: www.messe-muenchen.de

6. Ausstellungsbereiche (Messegegenstand)

expopharm ist eine jährlich wiederkehrende Messe für Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen aus den Fachbereichen:

1. Arzneimittel
2. Labor, Krankenpflege
3. Ernährung, Hygiene
4. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel
5. Apothekeneinrichtungen und -betriebsmittel
6. Dienstleistungen im Apothekenmarkt

7. Ausstellungsteilnehmer (Aussteller/MitAussteller)

Das Angebot zur Messeteilnahme richtet sich an Hersteller, Händler, Importeure sowie Dienstleister von Produkten, Verfahren, Services oder Dienstleistungen im vorgenannten Ausstellungsbereich, die das alleinige Verkaufs- und Vertriebsrecht für die von ihnen ausgestellten Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen in Deutschland besitzen oder von einem Hersteller ausdrücklich zu einem Verkauf oder dem Vertrieb in Deutschland autorisiert wurden.

Aussteller ist, wer sich aufgrund eines Vertrages mit dem Veranstalter mit einem eigenen Messestand oder im Rahmen eines Gemeinschaftsstandes an der Messe beteiligt (die einzelnen Aussteller eines zugelassenen Gemeinschaftsstandes unterliegen nachfolgend in Gesamtheit ebenfalls den Regelungen für Aussteller).

MitAussteller ist, wer mit schriftlicher vorheriger Zustimmung des Veranstalters auf dem Messestand eines zugelassenen Ausstellers seine Produkte,

Verfahren, Services oder Dienstleistungen ausstellt oder bewirbt, ohne selbst Aussteller des jeweiligen Standes zu sein. Als MitAussteller gilt im Verhältnis zum Aussteller jede andere juristische oder natürliche Person, auch wenn sie im Verhältnis zum Aussteller eine enge wirtschaftliche oder organisatorische Beziehung innehat.

Eine Teilnahme von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB ist ausgeschlossen.

8. Zulassung

Jedwede ausstellende oder werbende Teilnahme an der Messe bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Veranstalter. Die Zulassung ist stets persönlich und gegenständlich. Die Erweiterung einer erteilten Zulassung bedarf wiederum der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Veranstalter.

Die Zulassung setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung (siehe Ziffer 9) und eine schriftliche Zulassung der Anmeldung durch den Veranstalter voraus.

Über die Zulassung von Anmeldungen entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung ist nur für den darin genannten Aussteller oder MitAussteller und die benannten Produkte, Verfahren, Services und Dienstleistungen gültig.

Mit der Übersendung der Zulassung durch Avoxa kommt ein Vertrag zwischen Avoxa und dem Aussteller zustande. Der Anmelder verzichtet ausdrücklich auf den Zugang der Annahmeerklärung.

Bei der Zulassung eines MitAusstellers kommt kein eigenständiger Vertrag zwischen Avoxa und dem MitAussteller zustande (siehe Ziffer 11), es sei denn der MitAussteller bucht selbstständig zusätzliche Leistungen.

9. Anmeldung

Zur Anmeldung ist das offizielle Anmeldeformular (abrufbar auch unter <http://www.expopharm.de/expopharm2020>) zu nutzen. Das Anmeldeformular ist vollständig, wahrheitsgemäß, bedingungs- und vorbehaltlos auszufüllen, insbesondere hat die Anmeldung die Angaben zu Ausstellungsgegenständen (Beschreibung und Zuordnung zu den in Ziffer 6 genannten Fachbereichen) und etwaigen gewünschten MitAusstellern zu enthalten.

Bei der Anmeldung eines Gemeinschaftsstandes sind von allen Ausstellern des Gemeinschaftsstandes ausgefüllte Anmeldeformulare beizufügen, und es ist auf allen Anmeldungen auf den Gemeinschaftsstand hinzuweisen.

Zur Voraussetzung und Anmeldung von MitAusstellern siehe Ziffer 11.

Die vollständigen und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldungen sind einzusenden an:

Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH
Carl-Mannich-Straße 26, 65760 Eschborn

Telefax: +49 6196 928-404
E-Mail: aussteller@expopharm.de

Mit der Unterzeichnung und Einreichung des Anmeldeformulars werden die vorliegenden Teilnahmebedingungen als Vertragsbestandteil verbindlich anerkannt.

Die Anmeldung ist unabhängig von der Zulassung durch Avoxa für den Anmelder bis zum Zeitpunkt von 6 Wochen nach Anmeldeschluss bindend. Bei Eingang der Anmeldung nach Anmeldeschluss ist der Anmelder bis 6 Wochen vor Messebeginn, mindestens aber 5 Werktage nach Eingang der Anmeldung, an seine Anmeldung gebunden (Anmeldebindungsfrist).

Bis zur Zulassung durch den Veranstalter und zum Ablauf der Anmeldebindungsfrist ist ein Rücktritt des Anmelders unter den Bedingungen der Ziffer 16 möglich.

Reservierungen oder Reservierungsbestätigungen vor Eingang der förmlichen Anmeldeunterlagen und Zulassung durch Avoxa sind beiderseits unverbindlich.

Bedingungen und Vorbehalte in der Anmeldung sind unverbindlich und können nicht berücksichtigt werden, insbesondere sind Wünsche zum genauen Standort des Ausstellungsstandes wie zu gewünschten Ausstellern oder Ausstellungsfachbereichen im Umfeld des zuzuteilenden Standplatzes unverbindlich. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

Soweit Anmelder als inländische General- bzw. Ländervertretung eines ausländischen Herstellers oder Dienstleisters teilnehmen wollen, ist mit der verbindlichen Anmeldung das schriftliche Einverständnis des Herstellers- oder Dienstleisters einzureichen, aus dem hervorgeht, dass die General- bzw. Ländervertretung den Alleinvertrieb für die Bundesrepublik Deutschland besitzt.

10. Standplatz/ Standplatzänderungen

Eine vom Veranstalter vorgenommene Standplatzzuteilung ist unverbindlich und erfolgt nach veranstaltungsstrategischen und ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch des Ausstellers auf eine bestimmte Lage, Größe oder Standart bzw. auf seine Vorveranstaltungsstandfläche/-position besteht unabhängig von einem in der Anmeldung angegebenen Platzierungswunsch nicht.

Der Veranstalter ist berechtigt, auch nach der Zulassung und Standplatzzuteilung, Änderungen hinsichtlich des Standplatzes vorzunehmen, insbesondere die Standfläche des Ausstellers nach Lage, Art und Größe insgesamt zu ändern, soweit dies aus dringenden organisatorischen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder deshalb erforderlich ist, weil Änderungen in der Platzzuteilung für eine günstigere veranstaltungsstrategische Ausrichtung erforderlich sind.

Ist die zugeteilte Fläche aus einem von Avoxa nicht verschuldeten Anlass nicht verfügbar, so hat der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises. Eine Forderung auf Schadensersatz besteht in diesem Fall nicht.

Avoxa behält es sich vor, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen sowie die Durchgänge zu verlegen oder zu beschränken.

11. Gebrauchsüberlassung/ Zulassung Mitaussteller

Ohne Genehmigung von Avoxa ist es nicht gestattet, Dritten einen zugewiesenen Stand oder Teile davon entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch zu überlassen.

Als Gebrauchsüberlassung gilt hierbei ebenfalls das Ausstellen und Werben für Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen, die nicht in der Zulassung genannt sind oder die dem Ausstellungsgegenstand widersprechen.

Avoxa kann es einem Aussteller auf dessen schriftliche Anmeldung hin gestatten, auf seinem Stand Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen eines zugelassenen Mitausstellers auszustellen.

Die Gestattung setzt stets voraus, dass der Mitaussteller selbst die Teilnahmevoraussetzungen gleich einem Aussteller erfüllt und dass die im Anmeldeformular durch den Aussteller und den Mitaussteller erteilten Angaben und Auskünfte vollständig, wahrheitsgemäß, bedingungs- und vorbehaltlos sind, sowie dass sich der Mitaussteller den Teilnahmebedingungen der expopharm in ihrer jeweils gültigen Fassung durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber Avoxa unterwirft. Eine erteilte Gestattung hat keine Rechtswirkung auf weitere Anträge oder künftige Messen.

Der Aussteller selbst trägt Sorge dafür, dass seine Mitaussteller die Teilnahmebedingungen erfüllen sowie die Anordnungen der Messeleitung beachten. Für Verschulden seiner Mitaussteller haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden.

Die Zulassung von Mitausstellern ist entgeltpflichtig. Die für die Zulassung von Mitausstellern zu zahlende Mitausstellergebühr ist vom Aussteller zu entrichten (siehe Ziffer 13).

Zugelassene Mitaussteller können – sofern die Unterlagen termingerecht vorliegen – nach Maßgabe der Eintragsbedingungen in den Messekatalog aufgenommen werden.

Hersteller und Dienstleister, die ihre Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen durch Dritte auf der Messe ausstellen lassen, ohne eigenes Personal auf der Messe vorzuhalten, werden weder als Mitaussteller noch als Aussteller zugelassen. Hersteller von Maschinen, Geräten und sonstigen Erzeugnissen, die lediglich zur Demonstration des Warenangebotes eines Ausstellers auf dem Messestand tätig sind, gelten nicht als Mitaussteller.

Die ungenehmigte Gebrauchsüberlassung oder die ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Mitausstellers auf dem Stand eines Ausstellers berechtigt Avoxa zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des mit dem gegen die Teilnahmebedingungen verstoßenden Aussteller geschlossenen Vertrages und zur Räumung des Standes auf Kosten des Ausstellers. Der Aussteller verzichtet insoweit auf die Rechte aus verbotener Eigenmacht. Ergänzend gelten die Regelungen nach Ziffer 17.

12. Gemeinschaftsstand

Mehrere Aussteller können sich einen Ausstellungsstand teilen (Gemeinschaftsstand), wenn sie sich in die fachliche Gliederung der Veranstaltung einfügen lassen und ein sachlicher Grund für einen solchen Gemeinschaftsstand besteht.

Die Zulassung eines Gemeinschaftsstandes erfolgt auf gesonderten schriftlichen Antrag aller potenziellen Aussteller des Gemeinschaftsstandes. Jeder Aussteller des Gemeinschaftsstandes hat das offizielle Antragsformular gleich den Bedingungen für einen Aussteller auszufüllen und auf den Wunsch nach Zulassung eines Gemeinschaftsstandes unter Angabe sämtlicher Teilnehmer des Gemeinschaftsstandes hinzuweisen.

Die Zulassung eines Gemeinschaftsstandes setzt stets voraus, dass sämtliche Aussteller des Gemeinschaftsstandes die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Eine Vergabe kann nur gemeinschaftlich erfolgen.

Wird ein Stand zwei oder mehreren Ausstellern gemeinsam zugeteilt, so haften diese gegenüber Avoxa als Gesamtschuldner.

Die Aussteller eines Gemeinschaftsstandes haben einen gemeinsamen zur Entgegennahme wie Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigten, inländischen Vertreter zu benennen. Die Vollmacht ist bis 4 Wochen nach Messeende unwiderruflich.

13. Beteiligungspreise

Der Beteiligungspreis setzt sich aus den Standplatzkosten zuzüglich obligatorischer Kosten und etwaigen Mitausstellergebühren zusammen.

Bei allen im Folgenden aufgeführten Preisen, Kosten und Gebühren handelt es sich um Nettopreise/-gebühren zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

Standplatzkosten für Aussteller je Quadratmeter Standfläche und Standart wie folgt:

	Bei Anmeldung bis 15.11.2019	Bei Anmeldung bis 15.01.2020	Bei Anmeldung ab 16.01.2020
Reihenstand (eine Seite offen)	164 EUR/m ²	164 EUR/m ²	169 EUR/m ²
Eckstand (zwei Seiten offen)	182 EUR/m ²	187 EUR/m ²	192 EUR/m ²
Kopfstand (drei Seiten offen)	190 EUR/m ²	195 EUR/m ²	199 EUR/m ²
Blockstand (vier Seiten offen)	198 EUR/m ²	203 EUR/m ²	208 EUR/m ²

In den Standplatzkosten für Aussteller sind enthalten:

1. eine ausstellungsflächenabhängige Anzahl von **Ausstellerausweisen** (siehe Ziffer 20),
2. die Eintragung in die offiziellen Ausstellerverzeichnisse,
3. Organisation, Bereitstellung und Durchführung eines internationalen Meeting Points für das Matchmaking zwischen Ausstellern und Besuchern,
4. allgemeine technische Versorgung der Ausstellungsflächen/Ausstellungshallen.

Zuzüglich zum Beteiligungspreis fallen folgende Kosten für Aussteller obligatorisch an:

1. **Erwerb des Besucher-Promotion-Pakets** – unbegrenzte Anzahl registrierungspflichtiger Ticket-Codes bzw. Eintrittskartengutscheine für Kundeneinladungen: bei einer Standfläche bis 15 m² für 350,00 EUR, bis 60 m² für 550,00 EUR und ab einer Standfläche von 61 m² für 800,00 EUR pro Aussteller. (Eine Beteiligung als Aussteller ohne Buchung des Besucher-Promotion-Pakets ist nicht möglich.)
2. **Energiekostenpauschale:** 7,90 EUR pro m² belegte Standfläche als anteilige Energiekostenpauschale (umfasst übergeordnete Energiekosten wie Hallenbeleuchtung, -beheizung, Klimatisierung).

Die Mindestgröße eines Standes beträgt 9 m².

Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Alle nicht rechtwinkligen Flächen werden mit rechtwinkliger Ergänzung angesetzt. Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Flächen für Installationsanschlüsse werden mitberechnet.

Bei zweigeschossigem Standaufbau erhöht sich der jeweilige Beteiligungspreis um 50 % pro m² der überbauten Fläche. Die vermieteten Flächen sind nicht mit Standbegrenzungswänden versehen. Diese sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu errichten. In der gemieteten Standfläche enthaltene Hallenpfeiler und andere feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Reduzierung des Beteiligungspreises.

Pro zugelassenen Mitaussteller schuldet der Aussteller zusätzlich eine Mitausstellergebühr von **195,00 EUR**. Schuldner der Mitausstellergebühr bleibt stets der Aussteller.

Zusätzlich können Mitaussteller bei Avoxa das Besucher-Promotion-Paket zu einem Preis von 200,00 EUR erwerben.

Der Beteiligungspreis für einen Gemeinschaftsstand entspricht den Bedingungen der Beteiligung eines Ausstellers (einschließlich sonstiger Kosten).

14. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

In der Regel erbringt Avoxa an Aussteller (Unternehmer) eine einheitliche Leistung – die sogenannte Veranstaltungsleistung – gemäß § 3a. 4. Absatz (2) UStAE. Für diese Leistungen liegt der Ort der Leistung am Sitz des Leistungsempfängers. Avoxa wird demnach an ausländische Aussteller (Unternehmer) nach dem Reverse-Charge-Verfahren ohne Ausweis deutscher Umsatzsteuer fakturieren. Voraussetzung

für die Annahme der Unternehmereigenschaft von Ausstellern aus der Europäischen Union ist die Mitteilung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Aussteller auf dem Anmeldeformular.

Der Aussteller ist verpflichtet, Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Avoxa unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Werden in Ausnahmefällen Leistungen nicht im Rahmen einer einheitlichen Leistung im obigen Sinne erbracht und fällt dabei gesetzliche Mehrwertsteuer an, so können ausländische Aussteller die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

15. Zahlungsbedingungen

Der vom Aussteller zu entrichtende Beteiligungspreis ist wie folgt zahlbar:

- // 50 % mit seiner Zulassung als Aussteller und
- // 50 % im Juli 2020.

Über die zu zahlenden Beträge erhält der Aussteller von Avoxa Rechnungen. Rechnungen von Avoxa sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

Werden Rechnungen auf Weisung des Bestellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Besteller gleichwohl Schuldner neben oder anstelle des Dritten.

Alle Zahlungen werden erbeten mit dem Zahlungsvermerk „expopharm“ und Rechnungsnummer an:

Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH
auf das nachstehend aufgeführte Konto:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
IBAN: DE02 3006 0601 0001 3585 10
BIC: DAAEDEDXXX

Im Falle des Verzuges sind Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz geschuldet.

Avoxa kann bei gänzlicher oder teilweiser Nichteinhaltung der Zahlungstermine den Rücktritt hinsichtlich der gesamten zugelassenen Fläche erklären und darüber anderweitig verfügen. Hinsichtlich des Kostenersatzes gilt Ziffer 16 der Bedingungen.

Avoxa kann die Ausgabe der Ausstellerausweise von der rechtzeitigen Bezahlung aller Rechnungsbeträge abhängig machen.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen kann Avoxa das eingebrachte Standausrüstungs- und Messegut der Aussteller aufgrund des Pfandrechts zurückbehalten.

§ 562a Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

Avoxa kann, wenn die Bezahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, die zurückgehaltenen Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen.

16. Rücktritt & Nichtteilnahme

Bis zur Zulassung ist der Rücktritt von der Anmeldung möglich.

Als Rücktrittsgebühr sind 2.290,00 EUR zuzüglich Umsatzsteuer pro Stand zu zahlen.

Mit der Zulassung als Teilnehmer ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den

Aussteller nicht mehr möglich. Der gesamte Beteiligungspreis und etwaige tatsächlich entstandenen Kosten sind zu zahlen.

Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, und kann diese Fläche von Avoxa anderweitig vermietet werden, dann hat der Aussteller als pauschalierten Schadensersatz 25 % des Beteiligungspreises, mindestens aber die oben genannte Rücktrittsgebühr zu zahlen.

Anderweitige Vermietung in diesem Sinne liegt nicht bereits dann vor, wenn lediglich zur Wahrung des optischen Gesamtbildes die Flächen, auf deren Inanspruchnahme verzichtet wurde, mit anderen Ausstellern besetzt wurden, sondern nur dann, wenn die gesamte Messefläche bereits vollständig vermietet war und weitere Aussteller nur wegen des Verzichtes noch angenommen werden konnten. Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers ist die Mitausstellergebühr in voller Höhe zu entrichten. Wird die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ausstellers beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, ist Avoxa berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von der Beantragung des Insolvenzverfahrens hat der Aussteller Avoxa in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten.

Im Falle eines Rücktritts ist das Besucher-Promotion-Paket in voller Höhe zu entrichten, wenn die Ticket-Codes bzw. Eintrittskartengutscheine bereits vor Rücktritt zur Verfügung gestellt worden sind. Dies umfasst auch den Fall, dass ein Mitaussteller nicht teilnimmt und ihm die Ticket-Codes bzw. Eintrittskartengutscheine bereits zur Verfügung gestellt worden sind.

Eine Haftung für Katalog-, Standbau- und sonstige Kosten, die insbesondere durch Inanspruchnahme Dritter oder aufgrund bereits erbrachter Leistungen entstanden sind, bleibt hiervon unberührt.

Eine separate Stornierung des Besucher-Promotion-Pakets oder des Besucher-Promotion-Pakets für Mitaussteller ist nicht möglich.

17. Kündigung

Die ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde.

Avoxa ist berechtigt, den Vertrag über die Teilnahme außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn

// die Zulassung des Ausstellers oder Mitausstellers aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen;

// der Aussteller oder dessen Mitaussteller Waren oder Dienstleistungen ausstellt oder bewirbt, die nicht in der Zulassung und der Anmeldung aufgeführt sind;

// der Stand durch eine andere Person als den in der Zulassung aufgeführten Aussteller genutzt wird oder einem Dritten vollständig oder zum Teil zum Gebrauch überlassen wird, sei es entgeltlich oder unentgeltlich;

// der Aussteller sein Vermögen an Eides statt versichern muss oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird; der Insolvenzeröffnung steht

ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens gleich, wenn dieses nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eröffnung eingestellt wird;

// der Aussteller oder Mitaussteller mit seinen Waren oder Dienstleistungen gegen geltendes Recht, insbesondere Wettbewerbs- und Standesrecht, verstößt;

// der Aussteller oder Mitaussteller Werbung für Waren, Leistungen, Medien, Firmen oder Gewerbe, die nicht aus dem bezeichneten Angebotsbereich stammen, macht;

// Werbung rassistischen, pornografischen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalts erfolgt.

Die Aussteller eines Gemeinschaftsstandes haben sich Verstöße eines Ausstellers des von ihnen angemieteten Gemeinschaftsstandes bzw. eines Mitausstellers zurechnen zu lassen.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung hat der Veranstalter das Recht, den Stand zu schließen, zu räumen und/oder zu verstellen. Ferner steht dem Veranstalter das Recht zu, die Ausstellerausweise einzuziehen und den beteiligten Personen den Zugang zur Messe zu untersagen.

Im Falle der außerordentlichen fristlosen Kündigung hat der Aussteller den vereinbarten Beteiligungspreis nebst den sonstigen Kosten einschließlich der Kosten der Räumung des Ausstellungsstandes und dessen Einlagerung zu tragen.

18. Ausstellungsgüter & Messespedition

Produkte, Verfahren, Services und Dienstleistungen, die in der Zulassung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt, beworben oder angeboten werden. Nicht zugelassene Produkte oder Werbung können durch Avoxa auf Kosten des Ausstellers entfernt und eingelagert werden. Zugelassene Ausstellungsstücke dürfen während der gesamten Veranstaltungsdauer nicht entfernt werden.

Avoxa übernimmt keine Gewähr dafür, dass die in der Zulassung aufgeführten Produkte oder Leistungen mit dem geltenden Recht vereinbar sind oder unter apothekenrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen oder standesrechtlichen Gesichtspunkten in Apotheken entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben werden dürfen. Es findet keine Rechtsprüfung statt.

Für die speditionelle Abwicklung innerhalb des Messegeländes, d. h. Abladen inklusive Gestaltung technischer Hilfsgeräte und Verbringen zum Stand sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr, dürfen ausschließlich die vom Messedienstleister (siehe Ziffer 5) zugelassenen Vertragsspediteure eingeschaltet werden.

19. Bewachung

Avoxa sorgt für Wachen an den Toren und in den Hallen. Im Hinblick auf die Größe des Messegeländes und auf die Vielzahl der Personen, die sich dort aufhalten, kann Avoxa jedoch keine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle übernehmen.

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflichten für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden.

Jeder Aussteller hat selbst für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgutes zu sorgen. Entsprechende Wachen können nur bei der vom Messedienstleister zugelassenen Wachgesellschaft beantragt werden; die Kosten sind unmittelbar an diese zu entrichten. Unterlagen hierüber werden dem Aussteller rechtzeitig zugesandt. Durch die von Avoxa übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden (siehe Ziffer 28) nicht eingeschränkt.

20. Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise sind ausschließlich für die Aussteller, deren Standpersonal und Standbeauftragte bestimmt.

Bis zu einer Standfläche von 20 m² sind maximal sechs Ausstellerausweise in den Standplatzkosten enthalten. Pro angefangene weitere Standfläche von 10 m² wird je ein weiterer Ausstellerausweis kostenlos zur Verfügung gestellt. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der enthaltenen oder kostenlosen Ausstellerausweise nicht. Das Ausstellen der Ausstellerausweise setzt die Bezahlung des Beteiligungspreises voraus. Zusätzliche Ausstellerausweise können für 36,00 EUR zuzüglich Umsatzsteuer je Stück bei Avoxa angefordert werden.

Gutscheine oder Ticket-Codes für Besuchertickets aus dem Besucher-Promotion-Paket dürfen nicht für das eigene Personal anstelle eines Ausstellerausweises benutzt werden.

21. Betreten fremder Messestände

Fremde Messestände dürfen außerhalb der täglichen Messeöffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

22. Verkaufsregelung

Jeder Aussteller darf nur für die Produkte, Verfahren, Services und Dienstleistungen, die in der Zulassung aufgeführt sind, Bestellungen entgegennehmen. Messegut darf erst nach Beendigung der Veranstaltung ausgeliefert werden. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Ein Direktverkauf ist nicht zulässig.

Der Verkauf von Tickets oder Eintrittskartengutscheinen zur expopharm ist ausschließlich Avoxa oder von ihr zu diesem Zweck beauftragten Unternehmen gestattet.

Ein Missbrauch des Besucher-Promotion-Pakets zum Verkauf von Tickets ist strafbar und berechtigt Avoxa zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Ausstellers.

Der Bezieher eines Besucher-Promotion-Pakets verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 250,00 EUR für jeden Fall des Verstoßes gegen das Verbot des Verkaufs von Tickets oder der entgeltlichen Weitergabe von Eintrittsgutscheinen, wobei die Vertragsstrafe für jedes gegen das Verbot verkaufte oder über einen Eintrittsgutschein erworbene Ticket anfällt.

23. Werbung im Messegelände

Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb der zugeteilten Standfläche verteilt werden. Hinsichtlich der Außenwerbung sind weitere Informationen den technischen Richtlinien zu entnehmen.

Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel sind auf der zugeteilten Standfläche gestattet, sofern sie die Standnachbarn nicht belästigen und darüber hinaus die Lautstärke von 70 Dezibel an der Standgrenze nicht überschreiten.

Werbliche Aktivitäten jeglicher Art außerhalb der zugeteilten Standfläche (z. B. in den Hallengängen oder anderen Orten des Messegeländes) sind nicht erlaubt. Avoxa kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und Messeverbote wie Abänderung verlangen (vgl. auch Ziffern 31–33).

Ungeachtet der vorgenannten Einschränkungen sind stets nur messebezogene Werbemaßnahmen zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen und keinen weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Avoxa ist ebenfalls berechtigt, die Ausgabe und das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen. Für die Einholung von Genehmigungen für musikalische Wiedergaben aller Art gegen eine Gebühr bei der GEMA ist der Aussteller selbst verantwortlich.

GEMA

Generaldirektion Berlin
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin
Postfach 30 12 40, 10722 Berlin
Telefon: +49 30 21245-00
Telefax: +49 30 21245-950
E-Mail: gema@gema.de

Generaldirektion München
Rosenheimer Straße 11, 81667 München
Postfach 80 07 67, 81607 München
Telefon: +49 89 48003-00
Telefax: +49 89 48003-969
E-Mail: gema@gema.de

Das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (Heilwesenwerberecht), BGBl. I S. 3068 und BGBl. I S. 984 ist zu beachten.

24. Katalog

Avoxa gibt den offiziellen Messekatalog für die expopharm heraus. Über die Eintragungs- und Insertionsmöglichkeiten werden die Aussteller ausführlich von

Avoxa

und der

A. Sutter Fair Business GmbH

Bottroper Straße 20, 45141 Essen
Telefon: +49 201 52353-904
Telefax: +49 201 52353-2904
E-Mail: expopharm@fair.sutter.de
Internet: www.fair-business.de

unterrichtet.

Eintragungsfähig sind nur solche Produkte, die auf der Zulassung von Avoxa vermerkt sind. Schadensersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragung schuldet der Veranstalter oder Avoxa nur dann, wenn ihnen oder ihren Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In jedem Fall ist der Schadensersatz begrenzt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden. Der Ersatz jedes indirekten Schadens, insbesondere entgangenen Gewinns, ist ausgeschlossen.

Der Anmelder bzw. Aussteller erklärt sich mit der Anmeldung damit einverstanden, dass die A. Sutter Fair Business GmbH wegen zusätzlicher Messeleistungen Kontakt zu ihm aufnimmt, sei es schriftlich, per E-Mail oder telefonisch.

25. Aufbau und Gestaltung der Stände

Um einen guten Gesamteindruck sicherzustellen, werden von der Messeleitung Richtlinien für Aufbau und Standgestaltung festgelegt, die verbindliche Auflagen enthalten. Sie werden den Ausstellern in den technischen Richtlinien mitgeteilt. Diese Richtlinien sind Bestandteil des Vertrages. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller verbindlich. Während der gesamten Dauer der Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet, mit fachkundigem Personal besetzt und für Besucher zugänglich sein.

Bei Verstößen gegen obige Pflichten verpflichtet sich der Aussteller zur Zahlung einer Vertragsstrafe an Avoxa in Höhe von 1.000,00 EUR für jeden Tag des Verstoßes.

Die maximal zulässige Aufbauhöhe ist auf 6 m festgesetzt, soweit die Höhe der Hallendecke und eventuell vorhandene feste Einbauten dies zulassen. Weitere Bestimmungen zum Standbau sind in den technischen Richtlinien enthalten. Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig, insbesondere wenn in dem Stand besondere Aufbauten bzw. Besprechungskabinen vorgesehen bzw. statische Berechnungen erforderlich sind.

Für den Antrag auf Genehmigung sind die Pläne für den Messestand dem Messedienstleister, Hauptabteilung technischer Ausstellerservice, vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundrissen, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßen.

Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk des Messedienstleisters erhalten hat.

Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen. Avoxa behält sich vor, Einfluss auf die Gestaltung der Stände zu nehmen.

26. Technische Leistungen, Dienstleistungen, technische Geräte

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung der Hallen sorgt Avoxa.

Installationen von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen dürfen nur über den Messedienstleister bestellt werden.

Kosten für Installationen und sonstige Dienstleistungen werden vom Messedienstleister gesondert berechnet. Dienstleistungsaufträge an den Messedienstleister oder den Veranstalter werden nur angenommen, wenn sie mit den im Internet abrufbaren Bestellformularen erteilt werden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die in Deutschland nicht zugelassen sind, den VDE-Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Aussteller haftet für Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Reklamationen zu den technischen Dienstleistungen sind unverzüglich anzuzeigen.

27. Entsorgung & Reinigung

Jeder Aussteller hat seinen Abfall/Reststoff eigenverantwortlich zu entsorgen. Über die Möglichkeiten der Entsorgung im Messegelände wird der Aussteller in den technischen Richtlinien informiert.

Der Messedienstleister sorgt im Auftrag von Avoxa für die Reinigung des Messegeländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung des Messestandes obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller

nicht durch sein eigenes Personal reinigen, so dürfen nur vom Messedienstleister zugelassene Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden.

28. Ausstellungsversicherung & Haftungsausschluss

Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl, Bruch und Leckage sowie Wasserschäden einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes hat Avoxa einen Ausstellungsversicherungsrahmenvertrag abgeschlossen. Jeder Aussteller kann durch Antrag sein Teilnehmerisiko gemäß diesem Rahmenvertrag auf eigene Kosten abdecken lassen.

Ein im Internet abrufbares Bestellformular steht dem Aussteller zur Verfügung. Aussteller, die den durch diesen Rahmenvertrag gebotenen Versicherungsschutz nicht bzw. nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen, erkennen damit gegenüber Avoxa den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden, die bei Inanspruchnahme des gebotenen Versicherungsschutzes gedeckt wären, an.

Im Übrigen haftet Avoxa nur für unmittelbare Sachschäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Avoxa, deren Erfüllungsgehilfen oder ihrer gesetzlichen Vertreter.

Bei leichter Fahrlässigkeit und bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden.

Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder der Verletzung von Kardinalspflichten.

Unabhängig von einem Verschulden bleibt die Haftung von Avoxa bei arglistigem Verschweigen des Mangels oder aus der Übernahme einer Garantie unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von Avoxa für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Alle eintretenden Schäden sind Avoxa und dem Messedienstleister, sowie bei strafbaren Handlungen der Polizei, unverzüglich zu melden und schriftlich anzuzeigen.

Avoxa übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt durch die Bewachungsmaßnahmen der Avoxa keine Einschränkung.

Der Aussteller haftet auch für Schäden Dritter, die beim Tätigwerden für den Aussteller entstehen, soweit der Dritte dem Aussteller oder Avoxa hierfür haftbar ist.

Avoxa hat eine Haftpflichtversicherung für seine Haftung abgeschlossen. In diesen Versicherungsvertrag ist der Aussteller eingeschlossen, jedoch subsidiär gegenüber seiner eigenen Haftpflichtversicherung.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherungen (AHB). Diese Haftpflichtversicherung deckt ausschließlich Schäden Dritten gegenüber. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des Standpersonals der ausstellenden Firmen. Ferner erstreckt sich der

Versicherungsschutz nicht auf Messerestaurants und -bistros sowie auf Sonderveranstaltungen, die nicht vom Veranstalter durchgeführt werden.

29. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Messen richtet sich nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ein besonderer Messeschutz besteht nicht. Patentanmeldungen sollten vor Messebeginn beim Patentamt eingereicht werden.

30. Vorbehalte/Haftung

Avoxa ist bei Vorliegen von nicht durch sie verschuldeten zwingenden Gründen berechtigt, die Fachmesse zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Schadensersatz noch auf Minderung des Beteiligungsbetrages.

Findet die Fachmesse aus vorgenannten Gründen nicht statt, so kann der Veranstalter einen Anteil von bis zu 25 % des Beteiligungsbetrages für allgemeinen Kostenersatz einbehalten bzw. einfordern, sofern der Beitragsbeitrag noch nicht geleistet ist. Eine höhere Kostenbeteiligung kann nur dann und insoweit verlangt werden, wenn der Aussteller zusätzliche kostenpflichtige Leistungen in Auftrag gegeben hat. Hat Avoxa den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird kein Beteiligungsbetrag geschuldet.

Ein Schadensersatzanspruch gegen Avoxa aufgrund der Nichtdurchführung der Messe ist ausgeschlossen, es sei denn, Avoxa hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Auch in diesem Fall ist der Schadensersatz begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Ausgeschlossen ist die Geltendmachung eines indirekten Schadens, insbesondere eines Schadens wegen entgangenen Gewinns. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

31. Hausrecht

Avoxa übt im Messegelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das Mitbringen von Tieren in das Messegelände ist nicht statthaft. Avoxa ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

32. Fotografieren, Filmen, Zeichnen und Videoaufnahmen

Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen von Zeichnungen und Videoaufnahmen sind innerhalb des Messegeländes nur Personen gestattet, die hierfür von Avoxa zugelassen sind und einen von Avoxa ausgestellten gültigen Ausweis besitzen. Die Herstellung von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von den Ständen anderer Aussteller ist in jedem Falle unzulässig.

Bei Zuwiderhandlung kann Avoxa die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen. Standaufnahmen sind bei der Sicherheitszentrale des Messedienstleisters anzumelden.

Die dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des Ausstellers, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden. Avoxa ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Messegesehen, den Messeständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

33. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist Avoxa berechtigt, einen Stand sofort zu schließen und die Räumung selbst durchzuführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

34. Verjährung

Alle Ansprüche der Aussteller gegen Avoxa verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der Schlußtag der Fachmesse fällt. Für erbrachte Leistungen des Messedienstleisters oder Dritter gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

35. Erfüllungsort & Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Eschborn, soweit sich aus der Natur der Leistungen nichts anderes ergibt. Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Frankfurt/Main.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist deutsch. Der deutsche Text der Teilnahmebedingungen ist verbindlich.

36. Mündliche Abreden, Schriftformerfordernis, Sonstiges

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Avoxa.

Sämtliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

Wir behalten uns vor, die Teilnahmebedingungen oder einen Teil davon jederzeit zu ändern. Es ist die jeweils aktuelle Version zu beachten.

37. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

38. Hinweis zum Datenschutz

Die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten werden nach den Regelungen der DSGVO und dem BDSG verarbeitet. Alle weiteren Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Webseite <http://expopharm.de/datenschutzerklaerung>.

Eschborn im August 2019

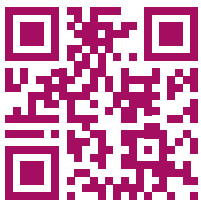
Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH

Geländeplan München 2020



Avoxa – Mediengruppe
Deutscher Apotheker GmbH

expopharm
Carl-Mannich-Straße 26
65760 Eschborn
Telefon: +49 6196 928-410
Telefax: +49 6196 928-404
E-Mail: aussteller@expopharm.de



www.expopharm.de